



Richtlinien
zur Förderung von Kindern
in Kindertagespflege
bei der Stadt Menden (Sauerland)

INHALTSVERZEICHNIS:		Seite:
1.	Grundlagen der Kindertagespflege.....	4
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2	Tagesbetreuungsausbauplanung.....	4
2.	Ziele der Kindertagespflege.....	4
3.	Umfang der Förderung.....	4
4.	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege.....	5
5.	Kindertagespflege für Kinder mit Behinderungen	5
6.	Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson.....	6
6.1	Pflegeerlaubnis.....	6
6.2	Betreuungsvertrag.....	7
7.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).....	7
8.	Finanzierung der Kindertagespflege.....	7
9.	Zusammensetzung der laufenden Geldleistung.....	8
10.	Höhe der Geldleistung.....	8
10.1	Auszahlung der Geldleistung.....	9
10.2	Nachrang der Geldleistung.....	9
10.3	Ausschließungsgründe für die Zahlung der Geldleistung.....	9
11.	Umfang der Betreuungszeit.....	9
11.1	Betreuung in den Nachtstunden.....	9
11.2	Betreuung in Randzeiten.....	10
11.3	Betreuung an Sonn- und Feiertagen.....	10
11.4	Verfügungszeit.....	10
11.5	Betreuungsfreie Zeit (z.B. wegen Urlaub oder Krankheit).....	10
11.6	Eingewöhnungszeit.....	11
12.	Antragstellung/Bewilligungszeitraum.....	11
13.	Beendigung der Kindertagespflege.....	11

INHALTSVERZEICHNIS: **Seite:**

14.	Übernahme von Versicherungsbeiträgen für Kindertagespflegeperso- nen	11
15.	Mitwirkungspflicht.....	12
16.	Kosten der Qualifizierung.....	12
17.	Kostenbeiträge.....	12
18.	Inkrafttreten.....	13

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege bei der Stadt Menden (Sauerland)

1. Grundlagen der Kindertagespflege

1.1 Rechtliche Grundlagen

- VIII. Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiföG)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

Die Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Tagesbetreuungsausbauplanung

Der katholische Verein für soziale Dienste Menden e.V. (SKFM) stellt den weiteren Ausbau der Kindertagespflege auf Basis der in Menden beschlossenen Tagesbetreuungsausbauplanung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren sicher. Demnach sollen 25 % der U3-Betreuungsplätze durch die Kindertagespflege abgedeckt werden.

2. Ziele der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

3. Umfang der Förderung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern die Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII.
- (2) Die Kindertagespflege umfasst gem. § 23 SGB VIII
 1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson
 2. die fachliche Beratung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson
 3. die Beratung der Erziehungsberechtigten und
 4. die Gewährung einer laufenden Geldleistung.Die Aufgaben 1. bis 3 werden vom SKFM wahrgenommen.

4. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

- (1) Für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist nach § 86 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt gem. § 24 SGB VIII für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern wählen die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).
- (4) Die Stadt Menden hält für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Kindertagespflege-Angebot vor, um Betreuungszeiten am Wochenende oder vor und nach der Öffnung der Tageseinrichtungen, Schule oder OGS abzudecken, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.
- (5) Für Kinder nach Abs. 4 sollen freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schule oder OGS ausgeschöpft werden, bevor Kindertagespflege als zusätzlich öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Kindertagespflege soll der Vorzug vor Tageseinrichtungen gegeben werden, wenn sie für das Wohl des Kindes geeignet und unbedingt erforderlich ist. Der SKFM legt der Verwaltung dazu eine schlüssige Stellungnahme vor.
- (6) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens 6 Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben.

5. Kindertagespflege für Kinder mit Behinderungen

Auf Basis des Grundsatzes gleichberechtigter Teilhabe verfolgt auch die Kindertagespflege das Ziel, dass Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an gemeinsam leben. Vor diesem Hintergrund ist die gemeinsame Betreuung, Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Kindertagespflege möglich und gewünscht.

Die Entscheidung über die Betreuung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes wird jeweils im Einzelfall durch den SKFM in Rücksprache mit dem Jugendamt getroffen.

Grundsatz muss sein, dass die Betreuung bei der Kindertagespflegeperson den spezifischen Bedürfnissen des betroffenen Kindes entspricht und in der Kindertagespflege eine adäquate Förderung gewährleistet kann.

6. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

(1) Ein entscheidendes Merkmal stellt die Eignung der Kindertagespflegeperson als Voraussetzung zur Aufnahme einer Tagespflegetätigkeit dar. Die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson im Sinne von §§ 23, 43 und 72a SGB VIII wird im Hinblick auf persönliche und formale Voraussetzungen dieser Richtlinien vom SKFM überprüft.

- Persönliche Voraussetzungen:

- Persönlichkeit
- Sachkompetenz
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen

- Formale Voraussetzungen:

- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise, z.B. durch pädagogische Ausbildung, erworben und nachgewiesen wurden. Die Qualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich an § 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).
- persönliche Zuverlässigkeit (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, nicht älter als drei Monate; wenn das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut wird, ist auch von allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis notwendig)
- gesundheitliche Eignung (Vorlage eines ärztlichen Attests der Kindertagespflegeperson, nicht älter als drei Monate)
- das Vorhalten kindgerechter Räumlichkeiten
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption
- die Bereitschaft zur regelmäßigen Inanspruchnahme fachlicher Beratung, Teilnahme an Weiterqualifizierungen sowie an den Spiel- und Reflexionsgruppen des SKFM
- die nachgewiesene Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindertagespflegepersonen (und eine Auffrischung alle zwei Jahre)
- die nachgewiesene Teilnahme an Fortbildungen gemäß dem Fortbildungskonzept Kindertagespflege in Menden oder vergleichbar

6.1 Pflegeerlaubnis

(1) Nach § 43 SGB VIII bedarf jeder, der ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Die zulässige Anzahl der Betreuungsverträge richtet sich nach den Vorgaben des § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

(3) Auf die Bußgeldvorschriften des § 104 Abs. 1 SGB VIII wird hingewiesen.

- (4) Die Erlaubnis ist schriftlich vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses über den SKFM beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und ist auf fünf Jahre befristet.
- (5) Die Erlaubnis wird durch das Jugendamt erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 6 Abs. 1 erfüllen.
- (6) Die persönliche Eignung sowie das Vorliegen kindgerechter Räumlichkeiten werden vom SKFM festgestellt.

6.2 Betreuungsvertrag

Für jedes betreute Kind wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der zukünftigen Kindertagespflegeperson unter Beteiligung des SKFM ein schriftlicher Betreuungsvertrag geschlossen.

Das Jugendamt und der SKFM sind keine Vertragspartner beim Abschluss des Betreuungsvertrages.

7. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a (4) SGB VIII)

- (1) Zwischen der Abteilung Jugend und Familie der Stadt Menden (im Folgenden Jugendamt genannt) und dem SKFM besteht eine Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist über den Inhalt der bestehenden Vereinbarung nach § 8a SGB VIII umfassend informiert.
- (3) Nimmt die Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihr betreuten Kindes wahr, so teilt sie dies der zuständigen Fachkraft des SKFM mit und führt im Zusammenwirken mit dieser eine Gefährdungseinschätzung durch.
- (4) Im weiteren Verfahren ist die zuständige Fachkraft des SKFM verantwortlich für das weitere Vorgehen im Sinne der Vereinbarung. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung,
 - die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird,
 - die Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Hilfen bei den Erziehungsberechtigten.

8. Finanzierung der Kindertagespflege

Ist die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl nach den §§ 22 ff SGB VIII geeignet und der Bedarf auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch den SKFM bestätigt worden, so trägt die Stadt Menden gem. § 23 SGB VIII und unter Berücksichtigung dieser Richtlinien die notwendigen und angemessenen Kosten der Kindertagespflegeperson.

9. Zusammensetzung der laufenden Geldleistung

(1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf Gewährung einer Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (1,73 € pro Stunde),
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson (abhängig vom zeitlichen Umfang, Anzahl der zu betreuenden Kinder und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson) und
- der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

10. Höhe der Geldleistung

(1) Bei der Bemessung der Geldleistung werden folgende Beträge je betreutem Kind und Stunde zugrunde gelegt:

1. 4,00 € für Kindertagespflegepersonen, die über eine Qualifizierung eines Qualifizierungsträgers entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes mit einem Gesamtumfang von mindestens 160 Stunden verfügen (zertifizierte Kindertagespflegepersonen) oder gleichgestellte Personen nach Abs. 2.
2. 5,00 € für zertifizierte Kindertagespflegepersonen oder gleichgestellte Personen nach Abs. 2, die eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Elementarbereich sowie die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten nachweisen.
3. 3,00 € für Kindertagespflegepersonen, die sich im Qualifizierungsverfahren entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes mit einem Gesamtumfang von mindestens 160 Stunden befinden sowie Personen, die sich in einer Ausbildung zu gleichgestellten Personen nach Abs. 2 befinden.

(2) Den zertifizierten Kindertagespflegepersonen gleichgestellt sind die Fachkräfte nach nach § 2 Abs. 2+3 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) nach § 54 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der aktuellen Fassung.

Ebenfalls gleichgestellt sind Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit nachgewiesenen vertieften Kenntnissen in der Kindertagespflege.

(3) Die maßgebende Geldleistung erhöht sich ab dem 01.01.2018 jährlich um 1,5 vom Hundert. Hiervon ausgenommen sind die Zuschläge.

(4) Bei regelmäßigen Betreuungszeiten wird eine monatliche Pauschale gezahlt. Diese wird anhand des wöchentlichen Bedarfs ermittelt und mit 4,34 multipliziert. In Ausnahmefällen erfolgt die Festlegung der Geldleistung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betreuungsstunden (z.B. unregelmäßige Betreuungszeiten, unvollständige Betreuungsmonate).

(5) Liegt für ein betreutes Kind eine Anerkennung der Behinderung oder drohenden Behinderung nach § 53 SGB XII vor und erfüllt die Kindertagespflegeperson die

Voraussetzungen nach § 24 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), so wird ein um 50 % erhöhter Stundensatz gezahlt.

10.1 Auszahlung der Geldleistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt zum Ende eines jeden Monats.

10.2 Nachrang der Geldleistung

- (1) Die Übernahme der Geldleistungen durch die Stadt Menden ist nachrangig gegenüber anderen Kostenträgern wie z.B. Krankenkassen, Agentur für Arbeit, Jobcenter. Sofern den Personensorgeberechtigten zweckbestimmte Leistungen für die Betreuung ihres Kindes gewährt werden, sind diese anzugeben und werden bei der Berechnung der Geldleistung mindernd berücksichtigt.

10.3 Ausschließungsgründe für die Zahlung der Geldleistung

- (1) Eine Geldleistung wird nicht oder nicht mehr erbracht, wenn
 - die Kindertagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist
 - die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht
 - in dem Zeitraum der vereinbarten Betreuungszeiten in einer Kindertageseinrichtung oder in einer OGS (25, 35 oder 45 Std./Woche) eine Kindertagespflege erfolgen soll. Ziffer 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

11. Umfang der Betreuungszeit

- (1) Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Die Betreuung durch die Kindertagespflege erfolgt regelmäßig und soll mindestens 5 Stunden und maximal 50 Stunden pro Woche betragen. Dabei sind alle Betreuungsformen zu berücksichtigen. Ziffer 4 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Die Anerkennung darüber hinausgehender Betreuungszeiten setzt einen nachgewiesenen Bedarf voraus. Der SKFM legt dazu eine schriftliche Stellungnahme vor, die den Bedarf schlüssig begründet.
- (4) Findet eine Betreuung in Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte oder zum Schulbesuch statt, werden notwendige Bring- und Abholzeiten der Kinder berücksichtigt.

11.1 Betreuung in den Nachtstunden

Nachgewiesene und notwendige Betreuung in den Nachtstunden (22 Uhr bis 6 Uhr) werden mit 50 vom Hundert der maßgebenden Geldleistung berücksichtigt.

11.2 Betreuung in Randzeiten

Erfolgt die Betreuung ausschließlich in Randzeiten, wird für Zeiten vor 7 Uhr und nach 19 Uhr zusätzlich zur maßgebenden Geldleistung ein Zuschlag in Höhe von 1 Euro pro Stunde gewährt.

11.3 Betreuung an Sonn- und Feiertagen

Für die Betreuung an Sonn- und Feiertagen wird neben der maßgebenden Geldleistung eine Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Tag gewährt. Der Bedarf ist durch Nachweise zu belegen.

11.4 Verfügungszeit

Pro Kind und Woche wird bei einer Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich eine Stunde Verfügungszeit gewährt.

Ausgenommen sind Eingewöhnungszeiten und Stundenabrechnungen bei Übergang in die Kindertageseinrichtung. Damit sind sämtliche Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Bildungsdokumentationen, Elterngespräche und Gesprächsgruppen, etc. abgegolten.

11.5 Betreuungsfreie Zeit (z.B. wegen Urlaub oder Krankheit)

- (1) Die laufende Geldleistung wird grundsätzlich pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt (Ziffer 10 Abs. 4). Nur für die pauschale Abrechnung gilt: Bei einer Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Fehltage der Kindertagespflegeperson bis zu maximal 8 Wochen (davon maximal 30 Tage Urlaub) im Jahr wird die pauschale Geldleistung grundsätzlich weitergezahlt. Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als ein Jahr, verringern sich die anzurechnenden Ausfallzeiten anteilig.
- (2) Kurzzeitige Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeit sind im Rahmen der pauschalen Abrechnung abgegolten und bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.
- (3) Die Kindertagespflegeperson hat bei Krankheit unverzüglich den SKFM zu informieren und die voraussichtliche Fehlzeit mitzuteilen. Anspruch auf Vertretung im Krankheitsfall haben Kinder aus Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind (oder in Ausbildung, Studium etc.) und keine Möglichkeit haben, ihr Kind anderweitig betreuen zu lassen.
- (4) Die Kindertagespflegeperson hat eigenem Urlaub rechtzeitig anzukündigen und eine Vertretungsregelung abzustimmen. Die geplanten betreuungsfreien Tage für das aktuelle Kalenderjahr sind von der Kindertagespflegeperson bis spätestens Ende Januar den Eltern und der Fachberatungsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Eltern bestätigen die Kenntnisnahme der Urlaubsplanung mit ihrer Unterschrift.
- (5) Eltern haben einen Vertretungsbedarf während der Urlaubszeit spätestens drei Monate im Voraus schriftlich in der Fachberatungsstelle anzuzeigen. Eine Bestätigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit ist vorzulegen.
- (6) Bei urlaubsbedingter Vertretung besteht der Anspruch auf eine Geldleistung nach Ziffer 10 nur für die Kindertagespflegeperson, die das Kind tatsächlich betreut.

11.6 Eingewöhnungszeit

- (1) Sind vor Beginn der vollumfänglichen Betreuung mit dem SKFM Zeiten der Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagespflege vereinbart worden, so erhält die Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung, mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung. Ein Elternbeitrag wird für diesen Zeitraum nicht erhoben.
- (2) Eingewöhnungszeiten werden bis zu maximal 20 Stunden berücksichtigt und nach tatsächlichen Betreuungsstunden anhand eines Stundennachweises abgerechnet.

12. Antragstellung/Bewilligungszeitraum

- (1) Die laufende Geldleistung ist beim SKFM von den Erziehungsberechtigten zu beantragen.
- (2) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung nach Ziffer 10 besteht mit Eingang des Antrages beim SKFM, frühestens jedoch mit Beginn der Kindertagespflege.
- (3) Die Leistungen sind zeitlich zu befristen. Die Befristung soll sich maximal auf 12 Monate bzw. bis zum Ende eines Kindergarten- oder Schuljahres erstrecken.

13. Beendigung der Kindertagespflege

- (1) Bei einer pauschalen Abrechnung wird die Geldleistung in der Regel bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat. Ausnahme hiervon kann eine plötzliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses sein, die von der Kindertagespflegeperson ausgeht. Hier endet die Zahlung der Geldleistung mit dem letzten Betreuungstag.

14. Übernahme von Versicherungsbeiträgen für Kindertagespflegepersonen

- (1) Sozialversicherung
Die den Kindertagespflegepersonen ggf. zur Hälfte zu erstattenden nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung sind begrenzt auf ein betreutes Kind je Pflegeperson. Angemessen ist der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei privaten Rentenversicherungen wird maximal der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
Gleiches gilt für die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Die der Kindertagespflegeperson zu erstattenden nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung sind begrenzt auf ein betreutes Kind je Pflegeperson. Erstattet wird höchstens der jeweilige Jahresbeitrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.
- (3) Erstattungen für Alterssicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung erfolgen nur für Zeiträume, in denen die Kindertagespflegeperson mindestens ein Kind in Tagespflege betreut.

- (4) Die Versicherungsbeiträge werden wegen der vertraglichen Bindungen für volle Kalendermonate erstattet, auch wenn nicht an allen Tagen mindestens ein Kind in Kindertagespflege betreut wurde.

15. Mitwirkungspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen.
- (2) Dies gilt insbesondere für:
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
 - Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
 - Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung
 - Unterbrechung der Kindertagespflege
 - Änderung der Wohnverhältnisse oder Umzug
 - Rechtzeitige Antragstellung für die Weiterbewilligung
- (3) Eine unterlassene Mitwirkungspflicht kann zu einer Rückzahlungsverpflichtung und zum Entzug der Pflegeerlaubnis führen.

16. Kosten der Qualifizierung

- (1) Die Kosten der Qualifizierung, orientiert an § 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), d. h. die reinen Lehrgangskosten, werden nach erfolgreichem Abschluss in Höhe von 90 v.H. übernommen, sofern die Kindertagespflegeperson sich verpflichtet, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Stadt Menden tätig zu werden.
- (2) Wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erlangung der Qualifizierung die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson für die Stadt Menden als Kindertagespflegeperson tätig zu werden wegfällt oder wenn die Kindertagespflegeperson aus persönlichen Gründen nicht vermittelbar ist, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, der Stadt Menden die übernommenen Qualifizierungskosten verzinst zurückzuzahlen. Die Zinsen bestimmen sich nach § 288 Abs. 1 BGB.
Im Einzelfall kann die Rückzahlungsverpflichtung in vollem Umfang oder anteilig - je nach Dauer der Tätigkeit vor Ablauf der zwei Jahre - entfallen, wenn sich die Geldmangel als unbillige Härte für die Kindertagespflegeperson darstellte.

17. Kostenbeiträge

- (1) Von den Eltern bzw. Elternteil wird gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII ein pauschaler Kostenbeitrag erhoben. Dieser fällt nur für ein Kind der Eltern bzw. des Elternteils an.
- (2) Der pauschale Kostenbeitrag zur Kindertagespflege bemisst sich entsprechend der Anlage (Beitragstabelle) zur „Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege im Stadtgebiet Menden“ in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. Kalendertag des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt und endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Das maßgebliche Einkommen (Bruttoeinkommen) wird gem. § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der vorgenannten Satzung ermittelt.
- (5) Der pauschale Kostenbeitrag soll nach Maßgaben des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag erlassen werden, soweit er die zumutbare Belastung übersteigt.
- (6) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie Kinderbetreuung in Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung (Kindergarten, OGS) in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (7) Evtl. Beitragsbefreiungen bestimmen sich nach der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege im Stadtgebiet Menden in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Wird für ein Kind sowohl Kindertagespflege als auch Betreuung in einer Tageseinrichtung in Anspruch genommen, ist zunächst der Kostenbeitrag nach der Gesamtbetreuungszeit zu ermitteln. Hiervon ist dann der Elternbeitrag der Tageseinrichtung in Abzug zu bringen, so dass für die Kindertagespflege ein Kostenbeitrag in Höhe der Differenz zwischen den Beiträgen der unterschiedlichen Betreuungszeiten erhoben wird.
- (9) Der Kostenbeitrag darf die Geldleistung zur Kindertagespflege nicht übersteigen.
- (10) Sofern die Differenz zwischen der zu gewährenden Geldleistung und dem festzusetzenden Kostenbeitrag 5 € monatlich nicht übersteigt, erfolgt keine Auszahlung der Geldleistung (Bagatellgrenze).
- (11) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG werden für die Dauer des Leistungsbezuges ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe der Leistung in die erste Einkommensgruppe eingestuft.
- (12) Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen (z.B. Krankheit, Urlaub), so berührt dies nicht die Zahlung des vollen Kostenbeitrages.
- (13) Die Kindertagespflegeperson kann gem. § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten von den Eltern verlangen.

18. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege bei der Stadt Menden (Sauerland) vom 01.08.2017 außer Kraft.